



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: Nicaragua,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker & Coll.,
Papendiek 24-26,
37073 Göttingen,
- ■■■/20 - ,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium des Innern und für Heimat,
dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstraße 12 + 14,
20097 Hamburg,
- ■■■■■-354 - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 11, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Mai 2024 durch

die Richterin ■■■ als Berichterstatlerin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1., 3. bis 6. des Bescheids vom [REDACTED] 2020 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der aufgrund des Urteils festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

[REDACTED]

Bei einer Rückkehr nach Nicaragua befürchte er, wegen der Ereignisse im August, wegen der falschen Anklage und weil er seit 2009 auf einer Liste stünde, durch das Regime festgenommen zu werden und ins Gefängnis zu kommen. Als weiteren Grund für diese Annahme gab er an, dass man in seinem Handy Videos und Fotos gefunden habe, die seine Teilnahme an Märschen, seine politischen Aktivitäten, seinen politischen Aktionismus sowie den Austausch und die Informationen in sozialen Netzwerken betreffen würden. Er habe mit seinen Freunden eine Liste von regierungsnahen Unternehmen erstellt, in denen Geldwäsche betrieben werde. Auch habe er eine Liste beziehungsweise einen Plan, aus dem hervorgehe, welche Veränderungen im Hinblick auf die einzelnen Institutionen des Staates, zum Beispiel die Judikative, notwendig seien, um den Staat umzustrukturieren. Diese zwei Schriftstücke hätten sich auf seinem Handy befunden. Weiterhin hätten sich auf dem Handy zwei von ihm verfasste Artikel befunden. Einer davon sei vom [REDACTED] September 2014 und enthalte in dem Titel den Satz, dass [REDACTED]. Der andere Artikel sei vom [REDACTED] 2014 und habe den Titel [REDACTED]. Aufgrund dieser Aktivitäten habe er immer wieder, alle sechs bis acht Monate, den Stadtteil wechseln müssen, wovon die CPC regelmäßig Kenntnis erhalten habe, da diese untereinander eng verbunden seien.

Seinen Reisepass und sein Führungszeugnis habe seine Mutter für ihn beantragt. Auf die Frage, wie er Nicaragua legal in Richtung Costa Rica habe verlassen können, wenn er davon ausgegangen sei, dass man ihn in Nicaragua gesucht habe, erklärte der Kläger, dass er dafür keine logische Erklärung habe. Er sei von [REDACTED] nach [REDACTED] und dann über

■■■■■ nach Costa Rica eingereist. Der Informationsfluss zwischen den Migrationsbehörden, der Nationalpolizei und der CPC habe offensichtlich nicht funktioniert. Weiterhin sei er mit einem Freund ausgereist.

Mit Bescheid vom ■■■■■ 2020 lehnte die Beklagte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), die Anerkennung als Asylberechtigter (Ziff. 2) und die Zuerkennung subsidiären Schutzes (Ziff. 3) ab. Sie stellte weiterhin fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorlägen (Ziff. 4) und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Nicaragua an (Ziff. 5). Weiterhin ordnete sie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von 30 Monaten ab Abschiebung an (Ziff. 6). Den Bescheid gab die Beklagte per Einschreiben am ■■■■■ 2020 zur Post.

Der Kläger hat am ■■■■■ 2020 Klage erhoben. Er wiederholt seine Ausführungen aus der Anhörung vor der Beklagten und ergänzt seinen Vortrag dahingehend, dass, indem er es geschafft habe, aus Nicaragua zu fliehen, er das Regime verspottet habe und daher eine sichere Einreise nach Nicaragua nicht mehr möglich sei. Darüber hinaus habe die Beklagte den durch ihn vorgetragene Sachverhalt zu seiner Fluchtgeschichte unzureichend aufgearbeitet. Er sei in seiner Anhörung mehrfach dazu aufgefordert worden, sich auf die wesentlichen Aspekte zu konzentrieren, obwohl es zu seiner Fluchtgeschichte gehöre, dass er und seine Familie seit Jahren Systemkritiker seien. Die Beklagte habe sich insgesamt nicht ausreichend mit dem Vorbringen auseinandergesetzt. Soweit die Beklagte der Ansicht sei, dass es sich um reine Spekulation handle, wenn er behauptete, aufgrund seiner Aktivitäten auf einer Liste zu stehen, sei dem zu entgegnen, dass er sich selbst habe schützen müssen und daher keine Bilder habe machen können, als er von der Polizei, der CPC oder den Paramilitärs angegriffen worden sei. Der Beleg sei dadurch geführt, dass der Vater eines Freundes ihm erzählt habe, dass er und sein Vater auf einer Liste von Regierungsgegnern stünden. Im Übrigen könne ihm im Hinblick auf seinen Vortrag nicht vorgeworfen werden, hierzu keine schriftlichen Belege einreichen zu können. Sofern die Beklagte der Auffassung sei, dass er nicht in seiner Handlungs- und Bewegungsfreiheit eingeschränkt gewesen sei, da er verschiedenen Betätigungen habe nachgehen können, sei dem entgegenzuhalten, dass dies nur möglich gewesen sei, weil er mehrmals umgezogen sei, sich versteckt gehalten habe und sich unauffällig verhalten habe. Dies könne ihm nicht zum Nachteil gereicht werden, da er für ein Einkommen habe sorgen müssen. Dass er ungehindert habe ausreisen können, sei Glück gewesen. Dass er bei seiner Ausreise Angst gehabt habe, werde dadurch deutlich, dass er einem Freund ein Ticket bezahlt habe, damit dieser ihn bei der Busfahrt nach Costa Rica begleitet habe. Auch habe es gegen ihn gerichtete physische Gewaltanwendung durch das Zusammenschlagen durch die Paramilitärs, durch die Verletzungen aufgrund des Tränengases und der Gummigeschosse und die Schüsse

auf ihn durch die Polizei gegeben. Auch sei er mehrfach einer unverhältnismäßigen Strafverfolgung ausgesetzt gewesen, da er 2013 grundlos von der Polizei festgenommen und im Jahr 2019 von der Polizei im Hinblick auf die Geschehnisse im Jahr 2018 befragt worden sei. Auch darauf, dass er in seiner Anhörung angegeben habe, dass er sein Handy zusammen mit seinen Passwörtern bei der Polizei habe abgeben müssen, sei die Beklagte in keiner Weise eingegangen. Im Hinblick auf die Vorschrift des § 3c AsylG seien Aktionen gegen den Kläger sowohl von der Polizei, den Paramilitärs und der CPC ausgegangen, welche zusammenarbeiten würden und dem korrupten Regime Nicaraguas angehören würden, sodass keine klare Grenzziehung zwischen diesen möglich sei. Da der Kläger Kritiker des bestehenden Regimes in Nicaragua sei, liege auch ein Verfolgungsgrund vor.

Weiterhin stellte er im Rahmen der Klagebegründung die Links zu den von ihm bereits erwähnten und durch ihn und seinen Vater verfassten Zeitungsartikeln zur Verfügung. Der Beklagten sei nicht bewusst, dass es sich bei der gesamten Familie des Klägers um politisch aktive und systemkritische Bürger handele. Ebenso habe die Beklagte die Liste der Unternehmen des Regimes, in denen Geldwäsche stattfindet, nicht gewürdigt. Er könne sich nicht auf den Schutz des Staates Nicaragua verlassen. Er sei bis zu seiner Ausreise bedroht worden. Nach seiner Ausreise habe sich die Bedrohungssituation auch auf seine Freundin erstreckt, die mittlerweile ebenso nach Deutschland geflüchtet sei. Er habe auch keine innerstaatliche Fluchtalternative. Er würde bei einer Rückkehr wegen seiner politischen Aktivitäten unrechtmäßig festgenommen werden. Aufgrund der Erstellung der Liste über Schmiergeldzahlungen und das Dokument über notwendige Veränderungen des Systems in Nicaragua würde er erheblichen Gefahren ausgesetzt sein. Darüber hinaus würden er und seine Freundin sich auch im Bundesgebiet engagieren. Gemeinsam mit zwei weiteren Staatsangehörigen hätten Sie die Gruppierung [REDACTED] gegründet, für die der Kläger und seine Freundin vier Demonstrationen organisiert und angemeldet hätten. Auf diesen sei er auch als Redner aufgetreten. Er habe weiterhin eine Demonstration als Teilnehmer besucht und nähme im Rahmen der Gruppierung auch an digitalen Demonstrationen teil. Die Eltern des Klägers würden noch in Nicaragua leben und hätten von diversen Such- und Einschüchterungsmaßnahmen der nicaraguanischen Behörden berichtet. Seine Mutter habe Anrufe erhalten mit denen ihr mitgeteilt worden sei, dass gegen ihn ein Haftbefehl vorliege und dass auf der Polizeiwache ein Foto von ihm hänge und er als Terrorist gesucht werde.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2020, Az. 8036799-354, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zu gewähren,

äußerst hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Nicaragua vorliegen.

Aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 15. April 2020 ergibt sich der Antrag,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Schriftsätzen vom 15. April 2020 und vom 13. Mai 2020 haben die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer erklärt. Dem Gericht haben zur Entscheidung die Asylakte und die Ausländerakte des Klägers vorgelegen, welche zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind. Der Kläger wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung ergänzend persönlich angehört. Diesbezüglich wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Das Gericht hat Beweis erhoben über die regierungskritischen Aktivitäten des Klägers im Jahr 2018 und seine polizeiliche Befragung im Oktober 2019 durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED]. Bezüglich des Ergebnisses wird ebenfalls auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 87a Abs. 2, 3 VwGO im Einverständnis der Beteiligten durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer.

II.

Das Gericht konnte in der Sache verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, denn sie ist ordnungsgemäß und unter Hinweis auf die Folgen des Nichterscheinens nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden.

III.

Die zulässige Verpflichtungsklage hat Erfolg.

Der Kläger hat nach der Sach- und Rechtslage in dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der angefochtene Bescheid vom [REDACTED] 2020 erweist sich insoweit als rechtswidrig und die Beklagte war entsprechend zu verpflichten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO (hierzu unter 1.). Darüber hinaus ist der Bescheid im tenorierten Umfang ebenfalls rechtswidrig und war daher aufzuheben (hierzu unter 2.).

1. Nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Anerkennung der Asylberechtigung (wie hier bei Einreise auf dem Luftweg) dann, wenn der Betroffene Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist bzw. aus diesem Grund politisch verfolgt i.S.v. Art. 16a Abs. 1 GG wird. Dies ist hier in Bezug auf den Kläger der Fall.

Einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen von § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG), und keiner der Ausschlussgründe der § 3 Abs. 2 und Abs. 3 AsylG vorliegt. Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist dabei insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Die weiteren Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft, u.a. zu den berücksichtigungsfähigen Verfolgungshandlungen und Verfolgungsgründen, den in Betracht kommenden Verfolgungsakteuren und, unter welchen Umständen ein Ausländer auf Schutzakteure in seinem Herkunftsland oder eine dortige inländische Fluchtalternative zu verweisen ist, regeln die §§ 3a - 3e AsylG in Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. Nr. L 337 S. 9; im Folgenden: Richtlinie 2011/95/EU):

Als Verfolgung gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 EMRK keine Abweichung zulässig ist, (Nr. 1) oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist (Nr. 2).

Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Der Schutz vor Verfolgung muss nach § 3d Abs. 2 AsylG wirksam und darf nicht vorübergehend sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

In der Definition der Flüchtlingseigenschaft und in der Richtlinie 2011/95/EU ist angelegt, dass den Flüchtlingsschutz nur derjenige beanspruchen kann, der Verfolgung aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, zu erwarten hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013, 10 C 23/12, juris Rn 19). Eine solche beachtliche Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierte“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013, a.a.O. Rn. 32). Eine nach diesem Maßstab wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer quantitativen oder mathematischen Betrachtungsweise für dessen Eintritt ein Grad der Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, der – auch deutlich – unterhalb von 50 v.H. liegt. Entscheidend für die Beurteilung der Beachtlichkeit der Gefahr ist vielmehr der qualitative Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung ist, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten oder sich der Gefahr durch Rückkehr in das Heimatland auszusetzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.11.1991, 9 C 118/90, juris Rn. 17, VGH Mannheim, Urt. v. 30.5.2017, A 9 S 991/15, juris Rn. 25 ff.).

Nach Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Dies entspricht dem Gedanken, die Zumutbarkeit der Rückkehr danach zu differenzieren, ob der Ausländer bereits verfolgt worden ist oder nicht, der auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zum Asylgrundrecht zugrunde liegt (vgl. grundlegend BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980, 1 BvR 147, 181 u. 182/80, juris Rn. 52; BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 5/09, juris Rn. 21; Urt. v. 31.3.1981, 9 C 237/80, juris Rn. 13). Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU privilegiert den von der Vorschrift erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht jedoch durch eine Absenkung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs. Sie misst den

in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung bei und begründet für die von ihr begünstigten Ausländer eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie bei einer Rückkehr in das Herkunftsland erneut von Verfolgung bedroht werden. Eine Widerlegung dieser Vermutung setzt voraus, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 5/09, juris Rn. 23; Urt. v. 4.7.2019, 1 C 31/18, juris Rn. 17).

Gemessen an diesen Vorgaben ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Dem Kläger droht im Falle einer Rückkehr nach Nicaragua dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus einem der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe.

Denn nach dem glaubhaften Vortrag des Klägers und unter Berücksichtigung der Situation in Nicaragua wie sie sich nach den vorliegenden Erkenntnisquellen darstellt (hierzu unter a)), steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger in Nicaragua im Falle einer Rückkehr von Verfolgung durch den nicaraguanischen Staat bedroht wäre (hierzu unter b)). Dem Kläger steht eine inländische Fluchtalternative nicht zur Seite (hierzu unter c)). Abschlussgründe nach § 60 Abs. 8 AufenthG liegen nicht vor (hierzu unter d)).

a) In Nicaragua kam es während und nach den Protesten ab April 2018 im Zuge stark autoritärer Entwicklungen der Ortega-Regierung zu einer zunehmenden Erosion der bürgerlichen Freiheitsrechte sowie der politischen Partizipationsrechte. Politisch zeichnet sich der Staat durch fehlende Gewaltenteilung sowie ein stark auf die Exekutive bzw. den Präsidenten, Daniel Ortega, und seine Frau, Vizepräsidentin Rosario Murillo, ausgerichtetes zentristisches Staatssystem aus. Außerdem besteht eine signifikante Dominanz der Partei Ortegas, der Frente Sandinista de Liberación Nacional (FSLN), und regierungstreuer Gefolgsleute über alle Institutionen hinweg. Staatschef Ortega ist seit den Wahlen 2006 an der Macht und hat sich diese mittels einer Verfassungsänderung zur unbegrenzten Wiederwahl im Jahr 2014, steigender Repression sowie durch die Ausweitung klientelistischer und korrupter Netzwerke weiter ermöglicht (vgl. CENIDH: 623 días de represión y resistencia, Situación de los derechos humanos en Nicaragua, 18 Abril 2018 - 31 Diciembre 2019, 19.6.2020, S. 3; Bpb: Nicaragua, 18.2.2021, <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54799/nicaragua>, Deutschlandfunk: Gioconda Belli im Gespräch mit Peter B. Schumann: Ortega und Murillo kontrollieren das ganze Land, 22.4.2019). Die Unterdrückung und ständige Beobachtung unabhängiger Medien, oppositioneller Akteure sowie von Nichtregierungsorganisationen finden weiterhin systematisch statt und wurden durch verschiedene repressive Gesetze im Nachgang der Proteste zunehmend institutio-

nalisiert und „legalisiert“ (vgl. Wilhelm, Benjamin: Repressive New Laws in Nicaragua Reveal Ortega's 'Growing Insecurity', in: World Politics Review, 22.10.2020). Zwar sind offensichtliche Gewalthandlungen und Ausschreitungen seit Ende 2018 deutlich zurückgegangen, dies lässt sich aber in erheblichem Umfang auf die Unterbindung jeglicher Form von Protest sowie auf die Einschüchterung der Bevölkerung mittels stetig sichtbarer Präsenz und Aktivität staatlicher Sicherheitskräfte und parastaatlicher Akteure im öffentlichen Raum zurückführen (vgl. HRW: World Report 2021, Nicaragua, 23.1.2021, S. 492 ff.).

Im Zuge der am 18. April 2018 offiziell verkündeten Sozialversicherungsreform, verbunden mit einer Erhöhung der Arbeitnehmerbeiträge und einer gleichzeitigen Rentenkürzung um 5%, kam es zunächst in León und Managua, schließlich landesweit zu einer großen, vorwiegend friedlichen Protestwelle mit Teilnehmenden aus diversen Gruppen der Zivilgesellschaft unter Führung der Studierenden (Demmer: Die Kinder der Sandinisten lehnen sich auf, in: Tagesschau, 21.7.2019, <https://www.tagesschau.de/ausland/nicaragua-sandinisten-101.html>). Während der nächsten Wochen und Monate folgten Massenproteste, die sich immer stärker auch allgemein gegen die sandinistische Regierung richteten und denen zunehmend gewaltsam durch staatliche und parastaatliche Akteure begegnet wurde. Es kam zu vielen Verletzten und Toten, willkürlichen Festnahmen und dem Verschwindenlassen von Personen. Die Regierung drohte der Ärzteschaft im Falle einer Behandlung verletzter Demonstrantinnen und Demonstranten mit Kündigung, was quasi einem Behandlungsverbot gleichkam. Während der Repression von Demonstrationen am Muttertag (Marcha de las Madres), dem 30. Mai 2018, starben laut offiziellen Angaben 15 Personen durch Schüsse bewaffneter Gruppen in Managua, Estelí und Masaya, 199 weitere wurden verletzt (vgl. CENIDH: 623 días de represión y resistencia, Situación de los derechos humanos en Nicaragua, 18 Abril 2018 - 31 Diciembre 2019, 19.6.2020; Deutsche Welle: Médicos nicaragüenses protestan y piden cese de represión, 4.8.2019; GIEI: Nicaragua: Informe sobre los hechos de violencia ocurridos entre el 18 de abril y el 30 de mayo de 2018 – Resumen Ejecutivo, 21.12.2018; CIDH: CIDH urge a Nicaragua a desmantelar grupos parapoliciales para proteger derecho a protesta pacífica, 1.6.2018). Im Zuge der „Operación Limpieza“ (Säuberungsaktion) wurden ab Juni 2018 Straßensperren und Barrikaden Demonstrierender in enger Zusammenarbeit von Polizei und regierungstreuen Gruppen gewaltsam entfernt, oppositionelle Akteure oder unabhängige Medienschaffende willkürlich verhaftet, entführt und gefoltert. Nichtregierungsorganisationen berichten außerdem von außergerichtlichen Hinrichtungen. Polizisten, die sich gegen das harte Durchgreifen der Regierung aussprachen oder ihren Rücktritt forderten, wurden bedroht, verhaftet und sogar getötet (Aljazeera, Dissident police in Nicaragua: 'Prisoners or dead men', 4.9.2018,

<https://www.aljazeera.com/features/2018/9/4/dissident-police-in-nicaragua-prisoners-or-dead-men>). Insgesamt wurden laut der Interamerikanischen Menschenrechtskommission zwischen April und September 2018 mindestens 325 Menschen getötet und über 2.000 verletzt. Zudem wurden etwa 300 Beschäftigte im Gesundheitssektor aufgrund der Versorgung Verletzter oder ihrer Beteiligung an den Protesten entlassen, 777 Demonstrierende festgenommen sowie mehr als 140 Studierende der staatlichen Universität UNAN verwiesen. Zwischen April 2018 und 2021 sind zudem laut Angaben des UNHCR 108.000 Menschen im Rahmen der soziopolitischen Krise aus Nicaragua geflohen und haben in großer Zahl vor allem im Nachbarland Costa Rica Schutz gesucht (vgl. ai: Nicaragua: Authorities stepped up strategy for repression, committing grave human rights violations during 'clean-up operation', 18.10.2018, ai: Instilling terror: from lethal force to persecution in Nicaragua, 18.10.2018, S. 11 ff.; López, Ismael: La „operación limpieza“ que hizo que Nicaragua viviera el día más sangriento desde que iniciaron las protestas contra Daniel Ortega, in: BBC, <https://www.bbc.com/mundo/noticias-america-latina-44775857>; UNHCR: UNHCR calls for more support for Nicaraguans forced to flee, 16.4.2021).

Seit den Protesten setzte sich die Unterdrückung oppositioneller und unabhängiger Stimmen fort, es kam weiterhin zu willkürlichen Verhaftungen. Formelle Anklagen erfolgten statt aufgrund von vermeintlichen Terrorismusvergehen zunehmend wegen Bagatelldelikten. Politisch Andersdenkende und Medienschaffende berichteten von Überwachung, Proteste wurden häufig noch vor Beginn durch die Polizei unterbunden oder mitunter gewaltsam beendet (vgl. Freedom House: Freedom in the World 2020, 2020, <https://freedomhouse.org/country/nicaragua/freedom-world/2020>). Am 8. Juni 2019 verabschiedete das Parlament (Asamblea Nacional) das Gesetz N° 996 (Ley de Amnistía), welches allen Involvierten für Ihre Aktivitäten im Zuge der Proteste ab 18. April 2018 gleichermaßen Amnestie gewährt, woraufhin Freilassungen und Beendigungen laufender Verfahren erfolgten. Allerdings sehen Oppositionelle, aber auch die Zivilgesellschaft in diesem Gesetz vielmehr die Grundlage, Menschenrechtsverbrechen seitens der Sicherheitsbehörden und regierungstreuer Akteure während der Proteste ungeahndet zu lassen. Zudem kritisierten sie den im Gesetz enthaltenen Vorbehalt, Personen bei gleichartigen zukünftigen Verstößen gegen die allgemeine Sicherheit oder öffentliche Ruhe wieder in Haft nehmen zu dürfen. Zwischen März und Juni 2019 kamen im Zuge der Verhandlungen zwischen Regierung und Opposition zur Beendigung des Konflikts sowie auf Basis dieses neuen Amnestiegesetzes etwa 400 politische Gefangene aus dem Gefängnis frei, eine Vielzahl davon musste allerdings weiterhin im Hausarrest verbleiben (vgl. (BBC: Ley de Amnistía en Nicaragua: por qué muchos presos liberados tras la nueva normativa del gobierno de Daniel Ortega se oponen

a la misma, 12.6.2019; Freedom House: Freedom in the World 2020, 2020, <https://freedom-house.org/country/nicaragua/freedom-world/2020>). Im vierten Quartal 2020 wurden mit dem Ley de Regulación de Agentes Extranjeros, dem Ley Especial de Ciberdelitos (auch bekannt als Ley Mordaza = Knebelgesetz) und dem Ley de defensa de los derechos del pueblo a la independencia, la soberanía y autodeterminación para la paz neue repressive Gesetze beschlossen, wovon ab Mai 2021 vor allem letzteres im Rahmen der sogenannten Operación Danto als Grundlage genutzt wurde, um Gegenkandidaten der Regierung für die Präsidentschaftswahlen im November 2021 zu verhaften (vgl. ai: Silence at any cost – State tactics to deepen the repression in Nicaragua, 15.2.2021; El Confidencial: Quiénes son los 20 detenidos en la arremetida del régimen en contra de la oposición, 16.6.2021).

Laut Angaben des Mecanismo para el Reconocimiento de Personas Presas Políticas lag die Zahl der willkürlich festgenommenen, politischen Gefangenen im Kontext der Proteste 2018 (Stand Oktober 2018) bei 552 Personen, im April 2019 bei 779 Personen, bevor im Mai und Juni 2019 im Zuge des Amnestiegesetzes hunderte Verfahren beendet wurden und Gefangene freikamen. Am 12. August 2021 registrierte die Organisation noch 139 plus zehn vor Beginn der Proteste willkürlich verhaftete politische Gefangene. Zwischen dem 2. und 28. Juni 2021 wurden im Zuge der Operation Danto 21 insgesamt 21 hochrangige regierungskritische Führungsfiguren aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Medien aufgrund von Verstößen gegen das „Gesetz zur Verteidigung der Rechte des Volkes auf Unabhängigkeit, Souveränität und Selbstbestimmung für den Frieden“ (Ley de Defensa de los Derechos del Pueblo a la Independencia, la Soberanía y Autodeterminación para la Paz) verhaftet, diese willkürlichen Verhaftungen setzten sich weiter fort (vgl. Mecanismo para el Reconocimiento de Personas Presas Políticas. Nicaragua: Lista personas presas políticas octubre 2018, 28.10.2018, <https://presasypresospoliticosnicaragua.org/wp-content/uploads/2020/08/Personas-Presas-Politic-Nicaragua-Octubre-2018.pdf>; Lista personas presas políticas abril 2019, <https://presasypresospoliticosnicaragua.org/wp-content/uploads/2020/08/Personas-Presas-Politic-Nicaragua-Abril-2019.pdf>; Lista personas presas políticas agosto 2021, 12.8.2021, <https://presasypresospoliticosnicaragua.org/wp-content/uploads/2021/08/lista-agosto-personas-presas-pol%C3%ADticas-nicaragua.pdf>; HRW: Critics Under Attack, 22.6.2021; Confidencial: Quiénes son los 26 detenidos en la arremetida del régimen en contra de la oposición, 5.7.2021). Nach einer anderen Quelle wird die Zahl der Inhaftierten, denen eine Verurteilung wegen Putschismus, Terrorismus usw. droht, auf 500 bis 600 geschätzt. Viele politische Führer und Aktivisten mussten sich verstecken oder seien schon ins Ausland geflüchtet (BFA, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation NICARAGUA, Sicherheitslage, Lebensmittelversorgung, Verfolgung, S. 9 f.).

Nachdem die nicaraguanische Regierung Ende Januar 2023 noch 245 politische Häftlinge in einer Altersspanne von 19 und über 80 Jahren in nicaraguanischen Gefängnissen inhaftiert hatte, wurden (erneut) viele des Landes verwiesen oder sind ins Exil geflüchtet, sodass es im Februar 2023 noch 35 politische Häftlinge waren; ihnen wurde unter anderem „Hochverrat“ und die „Verbreitung von falschen Nachrichten“ vorgeworfen; dafür wurden Haftstrafen zwischen acht und dreizehn Jahren verhängt und Staatsbürgerschaftsrechte entzogen (vgl. Konrad-Adenauer-Stiftung, Länderbericht, Abschiebung in die „Freiheit“, Februar 2023, G 9/23, S. 3 f.). Auch zuletzt im Mai und Juni 2023 gingen die Verhaftungen oppositioneller Führungspersonen in Nicaragua im Zusammenhang mit Anklagen wegen „Hochverrats“ und „Verbreitung von falschen Nachrichten“ weiter. So wurden allein im Mai 2023 63 Menschen willkürlich festgenommen (vgl. UN OHCHR: Nicaragua - Silencing of critical voices, 2. Juni 2023, G16/23, S. 1). Insgesamt ist die menschenrechtliche Situation in Nicaragua sehr prekär. Willkürliche Inhaftierungen werden laufend dokumentiert und sind an der Tagesordnung (BFA: Anfragebeantwortung der Staatendokumentation NICARAGUA – Inhaftierung von Asylbewerbern nach Rückkehr, 30. Oktober 2023, G 24/23, S. 2; Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Nicaragua, Juli 2022, S. 13). Das nicaraguanische Regime nimmt zunehmend totalitäre Züge an (Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Nicaragua, Juli 2022, S. 4). Zuletzt am 12. September 2023 stellte die Expertengruppe der Vereinten Nationen zu Nicaragua erneut die eskalierende Verfolgung Andersdenkender und Unterdrückung unabhängiger akademischer Einrichtungen fest (GHREN: Statement by Jan Michael Simon, Chair of the Group of Human Rights Experts on Nicaragua (GHREN), 54th session of the Human Rights Council, 12. September 2023, S. 1). Eine neue Welle von Menschenrechtsverletzungen in Nicaragua in den letzten sechs Monaten unterdrücke abweichende Meinungen ernsthaft und verschärfe die Verfolgung. Wenn gleich sich die Repressalien des Regimes hauptsächlich gegen Dissidenten richten, ist aufgrund der sich verschlechternden Situation, der unerbittlichen Vorgehensweise des Regimes und der laufenden Menschenrechtsverletzungen (die laut Vereinten Nationen die Schwelle von Verbrechen gegen die Menschlichkeit erreichen) die Lage in Nicaragua im Allgemeinen als gefährlich zu bezeichnen (BFA: Anfragebeantwortung der Staatendokumentation NICARAGUA – Inhaftierung von Asylbewerbern nach Rückkehr, 30. Oktober 2023, G 24/23, S. 2).

Diese Erkenntnisquellen zeigen eindrücklich auf, dass die nicaraguanische Regierung nach wie vor massiv gegen oppositionell eingestellte Personen vorgeht. Repressionen und diskriminierende Handlungen gegenüber Menschen mit oppositioneller politischer Gesinnung

erfolgen entweder direkt durch staatliche Sicherheitskräfte oder durch parastaatliche Akteure, deren Handlungen toleriert und in der Mehrheit der Fälle weder sanktioniert noch verfolgt werden. Oppositionelle Personen werden nach den Erkenntnismitteln häufig mit unverhältnismäßiger Gewalt, fehlender Anklageerhebung sowie Verweigerung eines Anwalts festgenommen. Dabei werden mitunter widerrechtliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sowie Folter und Misshandlung bei Vernehmungen oder in Polizeieinrichtungen beobachtet. Solche Verhaftungen richten sich zum einen gegen Führungspersonen, beispielsweise Studentenführer, die sich offen als Gegner der Regierung zur erkennen gegeben haben (IACHR, Annual Report 2021 - Chapter IV.B: Nicaragua, Mai 2022, Nr. 115, S. 809). Sie sind aber nicht auf diese beschränkt. Während im zeitlichen Zusammenhang mit den Protesten von 2018 insbesondere diejenigen, die hierbei eine Führungsrolle übernommen hatten, das Hauptziel von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen waren, weiteten sich mit der Zeit und der zunehmenden Schließung des gesellschaftlichen Raums die Angriffe auf eine wesentlich breitere Gruppe kritischer Stimmen aus (NU CDH: Informe del Grupo de Expertos en Derechos Humanos sobre Nicaragua (Advance Unedited Version) [A/HRC/52/63], 2. März 2023, Nr. 42, S. 7; NU CDH: Conclusiones detalladas del Grupo de Expertos en Derechos Humanos sobre Nicaragua [A/HRC/52/CRP.5], 7. März 2023, Nr. 492, S. 125, 126). Im aktuellen Kontext der politischen Polarisierung und Unterdrückung können eine Vielzahl von Aktivitäten dazu führen, dass Menschen eine – Repressionen auslösende – oppositionelle Einstellung unterstellt wird. Selbst regimekritische Äußerungen im privaten Umfeld sind mit einem hohen Risiko behaftet. Auf Grundlage eines „Gesetzes über Cyber-Delikte“ werden auch regierungskritische Äußerungen in sozialen Medien mit langjährigen Freiheitsstrafen geahndet (Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Nicaragua, Juli 2022, S. 8). Die Annahme einer oppositionellen Einstellung kann sich auf Ereignisse und Aktivitäten im Jahre 2018 genauso wie auf solche aus jüngerer Zeit beziehen. Zu den Personengruppen, die einer zunehmenden Belästigung und Gewalt durch die Behörden, Paramilitärs und Regierungsanhänger ausgesetzt sind, gehören u.a. Personen, die mit den öffentlichen Protesten gegen die nationale Regierung seit 2018 in Verbindung gebracht werden einschließlich Studenten sowie sonstige Personen, von denen angenommen oder hinsichtlich derer vermutet wird, dass sie sich der nationale Regierung widersetzen, darunter Personen, die den Studenten geholfen und sie unterstützt hatten, Journalisten und andere Medienschaffende, insbesondere diejenigen, die über Themen berichten, die von der nationalen Regierung als sensibel angesehen werden sowie Menschen, die Nicaragua nach den Demonstrationen im April verließen und

später zurückkehrten (UNHCR: International Protection Considerations with Regard to People Fleeing Nicaragua, Januar 2023, S. 33f.; vgl. auch ai: A cry for justice: 5 years of oppression and resistance in Nicaragua, 18. April 2023, S. 18).

Im April 2019 begann die Regierung zwar, die „sichere Rückkehr“ derjenigen zu fördern, die während oder unmittelbar nach den Protesten von 2018 aus Nicaragua geflohen waren. Eine sichere Rückkehr ist jedoch nicht gewährleistet, insbesondere für im Exil lebende Aktivist:innen (UNHCR: International Protection Considerations with Regard to People Fleeing Nicaragua, Januar 2023, S. 38). Die willkürliche Inhaftierung hat nicht aufgehört (OAS, RESOLUTION, RESTORING DEMOCRATIC INSTITUTIONS AND RESPECT FOR HUMAN RIGHTS IN NICARAGUA THROUGH FREE AND FAIR ELECTIONS, 22. Oktober 2020, S. 1f.) In vielen Fällen nahmen Polizei und Parapolizei Personen fest, die in den Jahren 2018 und 2019 an prodemokratischen Protesten teilgenommen hatten und deshalb als Oppositionelle gelten (USDOS: 2021 Country Report on Human Rights Practices: Nicaragua, 12. April 2022, S. 10). Allein im laufenden Jahr 2023 sind mehrere Fälle von Personen dokumentiert, die nach ihrer Heimkehr aus dem Ausland verhaftet wurden. Für Rückkehrer, die Asylanträge im Ausland gestellt haben, besteht die Gefahr einer willkürlichen Inhaftierung (BFA: Anfragebeantwortung der Staatendokumentation, Nicaragua; Inhaftierung von Asylbewerber:innen nach Rückkehr, 30. Oktober 2023, S. 2). Das Auswärtige Amt geht davon aus, dass von Asylantragstellern öffentlich vorgetragene Tatsachen oder Wertungen in Bezug auf die politischen Verhältnisse in Nicaragua der nicaraguanischen Regierung bekannt werden (Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Nicaragua, Juli 2022, S. 16). Das Auswärtige Amt nimmt weiterhin an, dass das nicaraguanische Regime die Aktivitäten von Exil-Nicaraguaner:innen genau beobachtet. Aktivist:innen, die sich auch nach ihrem Gang ins Exil vor allem in Exil-Organisationen oppositionell betätigen, müssen ungeachtet der Bedeutung ihrer Rolle in den Exil-Organisationen bei einer Rückkehr mit Strafverfolgung rechnen. Rückkehrenden, die zuvor in Nicaragua oder auch im Exil regimekritisch in Erscheinung getreten sind, droht die Inhaftierung und Verurteilung zu langen Haftstrafen (Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Nicaragua, Juli 2022, S. 12, 14). Menschen, die aus dem Ausland zurückkehren, werden überwacht und kontrolliert (Freedom House: Freedom in the World 2023 – Nicaragua, Januar 2023, S. 9).

b) Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnislage kann dahinstehen, ob der Kläger bereits einer Vorverfolgung im Sinne des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU in Nicaragua ausgesetzt beziehungsweise unmittelbar von ihr bedroht war. Jedenfalls hat das Gericht bei einer Gesamtschau der herangezogenen Erkenntnismittel und aufgrund der glaubhaften Angaben

des Klägers keine Zweifel daran, dass er als Person, die aktiv an den prodemokratischen Protesten in seinem Heimatland teilgenommen hat, in diesem Zusammenhang von der Polizei befragt wurde und sich seit mehreren Jahren in vielerlei Hinsicht exilpolitisch betätigt, um auf das in seinem Heimatland begangene staatliche Unrecht aufmerksam zu machen und deshalb als Oppositioneller gilt, in Nicaragua im Falle einer Rückkehr von Verfolgung durch den nicaraguanischen Staat bedroht wäre. Diese Überzeugung beruht in erster Linie auf den glaubhaften Angaben des Klägers in der Anhörung vor der Beklagten sowie auf den Angaben im Rahmen der persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung und auf den zahlreichen Videos, Fotos und Dokumenten, die im Hinblick auf die Tätigkeiten des Klägers eingereicht worden sind.

aa) Das Gericht ist zum einen davon überzeugt, dass der Kläger als Teilnehmer aktiv an den Protesten im Frühjahr/Sommer 2018 sowie an dem Aufbau von Straßenbarrikaden beteiligt gewesen ist. Diese Überzeugung beruht in erster Linie auf den überzeugenden Angaben des Klägers in der Anhörung vor der Beklagten und in der mündlichen Verhandlung. In diesem Rahmen schilderte er detailreich und anschaulich, dass er beispielsweise an der Demonstration [REDACTED] . Mai 2018 teilgenommen habe und in diesem Zusammenhang an der Sicherung dieser Demonstration beteiligt gewesen ist, indem er geholfen habe, Sicherheitsgruppen beziehungsweise Sicherheitsringe zu bilden, die innerhalb des Demonstrationszugs untergebracht worden sind. Auch berichtete der Kläger sowohl in der Anhörung vor der Beklagten als auch in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend über die Route beziehungsweise den Verlauf der Demonstration, die Schüsse der Polizei aus dem Baseballstadion heraus auf die Demonstranten und über die Versuche der Demonstranten, sich mit Steinschleudern und Pyrotechnik hiergegen zu wehren. Diese Ereignisse schilderte der Kläger authentisch, detailreich und anschaulich. Gestützt werden die Angaben zur Teilnahme an Protesten durch die im Rahmen der Anhörung vorgelegten Fotos, die blauweiß gekleidete Personen auf Demonstrationen zeigen. Dass der Kläger selbst auf den Fotos als solcher nicht zu erkennen, steht der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen zur Teilnahme an den Demonstrationen nicht entgegen. Denn die durch den Kläger im Nachgang zur Anhörung vor der Beklagten eingereichten Fotos sind mit konkreten Daten versehen, was dafürspricht, dass diese durch den Kläger gemacht wurden. Ebenso glaubhaft sind seine Ausführungen zum Aufbau zahlreicher Straßenbarrikaden. Das Gericht ist in diesem Zusammenhang davon überzeugt, dass der Kläger viele Male an dem Aufbau und der Überwachung dieser beteiligt gewesen ist und so seinen Widerstand gegen das staatliche Regime zum Ausdruck gebracht hat. So schilderte er überzeugend, dass er beispielsweise am [REDACTED] April 2018 daran beteiligt gewesen ist, 18 bis 20 Barrikaden auf einer Strecke von

20 km zu errichten, um zu verhindern, dass die Polizei schnell von einem Ort zum anderen gelangen konnte. In diesem Zusammenhang schilderte der Kläger überzeugend, dass er konkret für den Aufbau und die Überwachung der Barrikaden zuständig gewesen sei, so dass er sich beispielsweise darum gekümmert habe, wie man die Pflastersteine von der Straße habe lösen können, um diese für den Barrikadenaufbau zu verwenden.

bb) Darüber hinaus hat das Gericht keine Zweifel daran, dass der Kläger Ende Oktober und Anfang November 2019 als Zeuge bei der Polizei aussagen musste und in diesem Zusammenhang auch zu seinen Tätigkeiten im Rahmen der Proteste 2018 befragt worden ist. Ebenso ist das Gericht überzeugt, dass dem Kläger in diesem Zusammenhang sein Handy, auf dem sich zahlreiche Dokumente befanden, die seine oppositionelle Einstellung deutlich machen, durch die Polizei sichergestellt worden ist. Vor diesem Hintergrund ist das Gericht daher überzeugt, dass die Polizei Nicaraguas von den Aktivitäten des Klägers im Zusammenhang mit den Protesten im Jahr 2018 gewusst hat und er daher als Oppositioneller und Regierungskritiker dort in Erscheinung getreten ist. In diesem Zusammenhang schilderte der Kläger im Hinblick darauf, wie es dazugekommen ist, dass der Kläger vor der Polizei hat aussagen müssen, sowohl in der Anhörung vor der Beklagten als auch in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend und überzeugend, dass [REDACTED], die sich zuvor regierungskritisch engagiert habe, festgenommen worden sei und ihr Sohn den Kläger in diesem Zusammenhang um Hilfe gebeten habe, woraufhin dieser ihm den Kontakt zu dem Rechtsanwalt [REDACTED] vermittelt habe. Ebenso eindrücklich und detailliert und vor allem unter Nennung der konkreten Daten, schilderte der Kläger, dass er im weiteren Verlauf, nämlich am [REDACTED] Oktober 2019, von dem Sohn [REDACTED] angerufen und aufgefordert worden sei, als Zeuge bei der Polizei auszusagen, da der durch ihn vermittelte Rechtsanwalt ihn betrogen habe und am [REDACTED] Oktober 2019 erneut durch diesen telefonisch kontaktiert und aufgefordert worden sei, bei der Polizei zu erscheinen und auszusagen. Ebenso glaubhaft sind die Schilderungen des Klägers dahingehend, dass nicht nur der Sohn [REDACTED], sondern bei dem Kontakt am [REDACTED] Oktober 2019 auch der Leiter des Polizeibereichs 5 namens [REDACTED] ihn aufgefordert habe bei der Polizei zu erscheinen, da er ansonsten abgeholt werden würde. Für die Glaubhaftigkeit dieses Vortrags spricht, dass [REDACTED] in der Bestätigung der Nationalpolizei Nicaraguas über die Sicherstellung des Handys des Klägers vom [REDACTED] November 2019 (vgl. hierzu die Ausführungen unten) ebenfalls als „Leiter der Rechtshilfe [REDACTED]“ bezeichnet wird. Hierin fügt sich auch der schlüssige Vortrag des Klägers ein, dass er nach seiner Ankunft bei der Polizei zunächst durch [REDACTED] zu dem Anwalt [REDACTED] befragt worden sei, insbesondere wer der Rechtsanwalt sei, woher er ihn kenne und ob er

hierfür Geld erhalten habe und, als dieser ihm nicht geglaubt habe, die Befragung durch die Vernehmungsbeamtin ██████████ fortgesetzt worden sei. Ebenso sind die Angaben des Klägers zum konkreten Verlauf der Befragung durch diese detailliert, nachvollziehbar und widerspruchsfrei. So schilderte der Kläger in der Anhörung vor der Beklagten und in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend, dass er durch die Beamtin ██████████ dazu befragt worden sei, wo er 2018 gewesen sei und welche Funktion er innerhalb der Protestbewegung gehabt habe. Auf Nachfrage der Berichterstatterin präzisierte er seine Angaben dahingehend glaubhaft und überzeugend, dass sie auch gefragt habe, wo er am ████████ April 2018 gewesen sei, was er am Abend dieses Tages gemacht habe und warum er gekündigt habe. Ebenfalls übereinstimmend und glaubhaft trug der Kläger vor, dass sie ihn auch nach seinen Passwörtern für die sozialen Medien und seine E-Mail-Account gefragt und ihm gedroht habe, falls die Passwörter nicht korrekt seien und er in Handschellen ca. 15-20 Minuten in dem Vernehmungsraum habe verweilen müssen.

Ebenso glaubhaft sind die Angaben des Klägers dazu, dass ihm sein Handy von der Vernehmungsbeamtin abgenommen wurde und sich darauf zahlreiche Dokumente, die seine regierungskritische Einstellung deutlich machen, befunden haben. Glaubhaft ist dieser Vorgang vor allem aufgrund der eingereichten Bestätigung der Nationalpolizei Nicaraguas über die erfolgte Sicherstellung des Handys des Klägers vom ██████████ 2019. Dass sich auf diesem auch Dokumente befunden haben, aus denen sich die regierungskritische und oppositionelle Einstellung des Klägers ergibt, hält das Gericht vor dem Hintergrund, dass der Kläger dies übereinstimmend in der Anhörung vor der Beklagten und in der mündlichen Verhandlung angab und auch konkret die Dokumente, die sich auf dem Handy befunden haben, im Einzelnen durch Vorlage eines USB-Sticks in der mündlichen Verhandlung benennen konnte, für glaubhaft.

Das Gericht hat keine Anhaltspunkte an der Glaubhaftigkeit dieser Aussagen zu zweifeln. Der Kläger schilderte die Ereignisse in der Anhörung vor der Beklagten und im Rahmen der mündlichen Verhandlung übereinstimmend, ausführlich und nachvollziehbar. Insbesondere schilderte er die Ereignisse in der mündlichen Verhandlung, ohne sich hierbei zu seinen vorherigen Angaben in Widerspruch zu setzen oder seinen bisherigen Vortrag zu steigern. Auf Nachfragen des Gerichts, zum Beispiel im Hinblick darauf, wie die Befragung durch die Vernehmungsbeamtin konkret abgelaufen sei und ob seine Lebensgefährtin bei den Befragungen dabei gewesen sei, antwortete der Kläger spontan und schlüssig.

Ebenso hat die Zeugin ██████████ die Eckpunkte dieser Ausführungen bestätigt, indem sie in Übereinstimmung mit den Aussagen des Klägers angab, dass dieser im Oktober

oder November 2019 als Zeuge bei der Polizei habe aussagen und zweimal bei der Polizei habe erscheinen müssen, ihm in diesem Zusammenhang sein Handy weggenommen worden sei und er diesbezüglich bei seinem zweiten Erscheinen bei der Polizei ein Schreiben der Polizei erhalten habe, dass man sein Handy behalten müsse. Ebenfalls gab die Zeugin in Übereinstimmung mit den Angaben des Klägers an, dass sie den Kläger nach seinem ersten Erscheinen bei der Polizei abgeholt habe und ihn und seinen Vater am nächsten Tag erneut zur Polizei gefahren habe, selbst aber etwas entfernt von der Polizeiwache auf die beiden gewartet habe.

cc) Das Gericht ist weiterhin davon überzeugt, dass sich der Kläger seit seiner Ankunft auf vielfältige Weise und mit großem Engagement, insbesondere im Rahmen der Gruppen [REDACTED] und [REDACTED], exilpolitisch für die Belange seines Heimatlandes Nicaragua einsetzt. Hierfür sprechen die zahlreichen durch den Kläger eingereichten Nachweise in Form von Videos, Fotos und Dokumenten. So sei hier nur beispielhaft angeführt, dass der Kläger anlässlich des dritten Jahrestages des Beginns der Proteste [REDACTED] eine Rede hielt, die dem Gericht auch in schriftlicher Form vorliegt, in der er über Situation in Nicaragua spricht. Darüber hinaus waren die Gruppe [REDACTED] und der Kläger gemäß schriftlichen Anmeldebestätigung der Polizei [REDACTED] auch Veranstalter der Versammlungen „5 Jahre nicaraguanischer Aufstand!“ und „Halt die Abschiebung nicaraguanischer Asylbewerber in Deutschland!“. Er war weiterhin Leiter der Versammlung [REDACTED]. Er nahm ausweislich des vorliegenden Videomaterials und seiner überzeugenden Ausführungen in der mündlichen Verhandlung auch an der Demonstration zum 5. Gedenktag des Beginns der Proteste am 18. April 2023 teil, durch die auf die Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen in Nicaragua aufmerksam gemacht werden sollte. Ergänzend hierzu führte der Kläger überzeugend und detailliert in der mündlichen Verhandlung aus, dass Idee hinter der [REDACTED] sei, die nicaraguanische Gemeinschaft, zum Beispiel durch die Veranstaltung von Protestveranstaltungen, zusammenzuhalten. Weiterhin organisiere die Gruppe auch Online-Kampagnen zugunsten von Personen, die sich derzeit in den USA oder Costa Rica befänden und den denen die Ausweisung drohe. Auch prangere sie Menschenrechtsverletzungen an und mache Vorschläge zur Umstrukturierung Nicaraguas. Ebenso hat die Zeugin [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung das Engagement des Klägers überzeugend bestätigt.

c) Dem Kläger steht – schon aufgrund der geringen Größe Nicaraguas – eine inländische Fluchalternative nicht zur Seite (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Nicaragua (Stand: Juli 2022), 4. August 2022, S. 12).

d) Schließlich liegen auch keine Ausschlussgründe nach § 60 Abs. 8 AufenthG vor.

2. Mit der Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, können auch die unter Ziffer 3., 4., 5. und 6. des angegriffenen Bescheids verfügten Entscheidungen keinen Bestand haben. Denn diese sind erkennbar anknüpfend an die Entscheidung der Beklagten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zuzuerkennen, ergangen und werden mit der dahingehenden Verpflichtung der Beklagten gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.4.1998, 9 C 1/97, juris Rn. 17) bzw. rechtswidrig (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG).

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 83b AsylG und § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

■



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 21.05.2024

■
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.